

## Checkliste BÜRGERINITIATIVEN im UVP-Verfahren

### I. Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

#### I. 1. Einleitung eines UVP-Verfahrens:

Gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Behörde (Landesregierung) einen **Genehmigungsantrag** einzubringen, der die für das Genehmigungsverfahren **erforderlichen Projektunterlagen** und die **Umweltverträglichkeits-erklärung (UVE)** enthält. Diese Dokumente sind, wenn die technische Möglichkeit besteht, gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 auch auf elektronischem Weg der Behörde zu übermitteln. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen.

Anschließend hat die Behörde nach § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 der Standortgemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, der Projektunterlagen und der UVE zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der **Gemeinde** mindestens **sechs Wochen** lang zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen. Zusätzlich zur Kundmachung hat die Behörde die Unterlagen auch digital ins Internet zu stellen, wo sie gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung (Bescheid) online zu halten sind.

Innerhalb der **Auflagefrist** kann jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die Behörde abgeben (§ 9 Abs. 5).

Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 9 Abs. 6).

#### I. 2. Entstehen und Definition einer Bürgerinitiative im UVP-Verfahren:

Wird diese Stellungnahme von 200 Personen unterstützt, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (siehe II. Checkliste und § 19 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000) eine Bürgerinitiative entstehen, die im Verfahren bzw. im vereinfachten Verfahren als Partei teilnimmt.

Unterschriften, die eine Stellungnahme zur Gründung einer Bürgerinitiative unterstützen, müssen datiert werden (§ 19 Abs. 4 UVP-G), damit das Gericht davon ausgehen kann, dass die Unterschriften während der Auflagefrist gesammelt wurden.

Eine **Bürgerinitiative** ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine **Personenmehrheit mit einer gleichgerichteten Interessensstruktur** in Bezug auf den Gegenstand einer UVP. Diese gleichgerichtete Interessensstruktur findet ihren Ausdruck in der gemeinsam erstellten/unterstützten Stellungnahme und setzt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem konkret beantragten Vorhaben bzw. der UVE voraus. Daraus folgt, dass



1. allgemein gehaltene Stellungnahmen (z.B. floskelhaft vorgetragene allgemeine Anliegen wie "Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität", "Schutz der Natur", "Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Konsequenzen", „Prüfung der Verkehrssituation“) und
2. Unterschriftenlisten, die zur Bildung einer Bürgerinitiative aufrufen, ohne eine bestimmte Meinung zu einem bestimmten Projekt zu äußern keine Bürgerinitiative begründen, da eine gleichgerichtete Interessenstruktur in Bezug auf ein bestimmtes Vorhaben nicht gegeben ist.

### I. 3. Rechtsstellung im vereinfachten und „normalen“ UVP-Verfahren:

Bürgerinitiativen genießen im vereinfachten und im „normalen“ UVP-Verfahren Parteistellung und steht ihnen daher auch das **Recht auf Akteneinsicht** zu.

Bürgerinitiativen sind als Partei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. (§§ 19 Abs. 4, 24f Abs. 8 UVP-G).

Im Übrigen gelten für den Erwerb und den Verlust der Parteistellung die §§ 42, 44 b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

### I. 5. Weiterer Verlauf eines UVP-Verfahrens:

Seitens der **Behörde** wird im weiteren Verfahren das **Umweltverträglichkeitsgutachten** (im Gegensatz zur Umweltverträglichkeitserklärung des Antragstellers) eingeholt, das alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen unabhängig und sachverständig beantworten soll.

Erweist sich das Vorhaben nach diesem Gutachten als „nicht umweltverträglich“ oder liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nach den sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht vor, ist die Bewilligung zu versagen.

Andernfalls hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung des Projekts.

Gegen die Entscheidung der UVP-Behörde (Landesregierung) steht den Parteien das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung der Revision bzw. der Beschwerde besteht grundsätzlich Anwaltpflicht bzw. Anwaltszwang.

#### **Achtung!**

Zustellungen im UVP-Verfahren **können** im Ediktswege erfolgen!

Solche Schriftstücke gelten mit **Ablauf von 2 Wochen nach Verlautbarung** (im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen) **als zugestellt**. Nach diesem Zeitpunkt richtet sich der Beginn von **Fristen**, insbesondere der Rechtsmittelfristen!

Dies gilt nicht für persönlich zugestellte Schriftstücke.



## II. Checkliste

Folgende **gesetzlichen Voraussetzungen** sind für Erlangung der **Parteistellung** von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren bzw. vereinfachten Verfahren zu beachten; diese in §19 Abs. 4 UVP-G 2000 aufgestellten Erfordernisse müssen **spätestens am letzten Tag der öffentlichen Auflage** gemäß § 9 UVP-G 2000 erfüllt sein (VfGH B149/07):

### 1. Die **Stellungnahme** ist

- ✓ **gleichzeitig** mit der **Unterschriftenliste** (siehe unten 2.)
- ✓ **während der sechswöchigen Auflagefrist** und
- ✓ **schriftlich**
- ✓ bei der **Behörde** abzugeben und
- ✓ nur dann gültig, wenn sie eine **wertende Meinung zum konkreten Vorhaben oder die UVE enthält** (VfGH V14/06).

Wird eine solche schriftliche Stellungnahme innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist, im Rahmen der Parteistellung nicht abgegeben, so besteht die Gefahr, dass die Berechtigung der Bürgerinitiative im weiteren Verfahren Beschwerde beim VfGH erheben zu können, präkludiert und damit erlischt.

Ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst nicht nur das Projekt im engeren Sinn, sondern auch Maßnahmen, die damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Da die Prüfung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen während der Auflagefrist des Projektes und der UVE noch nicht abgeschlossen ist, genügt während dieser Frist als Stellungnahme die Abgabe einer **wertenden Meinung zum Projekt** bzw. zur **Umweltverträglichkeitserklärung**. Diese muss aber inhaltlich so **konkret** sein, dass sich die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten damit fachlich auseinandersetzen können.

**Bis zur mündlichen Verhandlung** müssen von Bürgerinitiativen **qualifizierte Einwendungen** erstattet werden, widrigenfalls die Parteirechte im Verfahren gänzlich oder teilweise verloren gehen.

### 2. Die Stellungnahme muss von

- ✓ mindestens **200 Personen**
- ✓ durch **Eintragung in eine Unterschriftenliste** unter Beifügung von
- ✓ **Datum,**
- ✓ **Name,**
- ✓ **Anschrift,**
- ✓ **Geburtsdatum und**
- ✓ **Unterschrift**

unterstützt werden.

**Achtung:** Es muss aus dem Begleittext der Unterschriftenliste **eindeutig** hervorgehen, dass mit der Unterschrift eine **bestimmte** Stellungnahme unterstützt wird.



3. Die einschreitenden **Personen** müssen, um eine **Stellungnahme rechtserheblich unterstützen** zu können,
- zur Zeit der öffentlichen Projektsauflage in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen **wahlberechtigt** sein (Achtung! nach der neuen Gesetzeslage gilt das Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres) und
  - ihre Interessen und deren Übereinstimmung mit jener der anderen Unterstützenden dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie eine zu diesem Zeitpunkt notwendigerweise **bereits vorliegende (konkrete) Stellungnahme unterzeichnen**.

**Achtung!** Es genügt nicht, mit einer Unterschriftensammlung zur Gründung einer Bürgerinitiative aufzurufen! (VfGH 14.12.2006, V14/06)

4. **Vertreter/in der Bürgerinitiative** ist gemäß § 19 Abs. 5 UVP-G 2000 die in der **Unterschriftenliste** als solche **bezeichnete Person**; ist keine Person als Vertreter/in bezeichnet, die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person.

Der Vertreter/die Vertreterin ist gleichzeitig **Zustellungsbevollmächtigter** (vgl. § 9 Abs. 1 ZuStG).

**Beachte:** Werden mehrere, nicht nummerierte Unterschriftenlisten aufgelegt und es wird dabei keine bestimmte Person als Vertreter der Bürgerinitiative bezeichnet, kann es dazu kommen, dass alle, die an erster Stelle auf einer der Listen stehen, als Vertreter der Bürgerinitiative bezeichnet werden.

5. Die **Bürgerinitiative bleibt bestehen**, auch wenn **Mitglieder ausscheiden** (insbesondere durch Wohnsitzwechsel oder Tod) und zwar auch dann, wenn dadurch die für ihre Entscheidung erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht mehr gegeben wäre. Eine einmal rechtmäßig gebildete Bürgerinitiative bleibt weiter Partei des Verfahrens.